

## Niederschrift

**über die 19. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am  
Mittwoch, 14.12.2016 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40,  
40721 Hilden**

Anwesend waren:

### Vorsitz

Frau Bürgermeisterin Birgit Alkenings      Stadt Hilden

### Ratsmitglieder

Frau Anabela Barata	SPD	
Herr Manfred Böhm	SPD	
Herr Christoph Bosbach	SPD	
Herr Torsten Brehmer	SPD	
Herr Kevin Buchner	SPD	
Herr Reinhold Daniels	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	
Herr Steffen Kirchhoff	SPD	
Frau Sandra Kollender	SPD	
Herr Hans-Werner Schneller	SPD	
Herr Jürgen Scholz	SPD	
Herr Dominik Stöter	SPD	
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD	
Herr Carsten Wannhof	SPD	
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD	
Herr Kurt Wellmann	SPD	
Frau Marion Buschmann	CDU	
Herr Michael Deprez	CDU	
Herr Martin Falke	CDU	
Herr Fred Harry Frenzel	CDU	
Herr Christian Gartmann	CDU	
Herr Wolfgang Greve-Tegeler	CDU	
Herr Thomas Grünendahl	CDU	
Herr Christopher Monheimius	CDU	Ab TOP 3.2 anwesend.
Frau Claudia Schlottmann	CDU	
Herr Rainer Schlottmann	CDU	
Herr Norbert Schreier	CDU	
Frau Bettina Thimm	CDU	
Herr Michael Wegmann	CDU	
Herr Reinhard Zenker	CDU	
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis90/Die Grünen	
Frau Marianne Münnich	Bündnis90/Die Grünen	
Herr Hartmut Toska	Bündnis90/Die Grünen	
Frau Susanne Vogel	Bündnis90/Die Grünen	
Herr Friedhelm Burchartz	Allianz für Hilden	
Herr Claus Munsch	Allianz für Hilden	Ab TOP 4.2 anwesend.
Herr Yannick Hoppe	FDP	

Herr Rudolf Joseph	FDP	
Herr Thomas Remih	FDP	
Herr Markus Hanten	BÜRGERAKTION	
Frau Sabine Kittel	BÜRGERAKTION	
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION	Ab TOP 3.5 anwesend.
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD	
Herr Bernd Hoppe	AfD	

#### Gäste

Herr Sönke Eichner ter Dezernat III	zukünftiger Beigeordne-
Herr Johannes Mans devormwald	Bürgermeister von Ra-
Frank Nipken vormwald	1. Beigeordneter Rade-

#### Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Norbert Danscheidt	Stadt Hilden
Frau Beigeordnete Rita Hoff	Stadt Hilden
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete	Stadt Hilden
Frau Gleichstellung Monika Ortmanns	Gleichstellung
Herr Roland Becker	
Frau Geri Schwenger	
Frau Michaela Neisser	
Herr Michael Witek	

### Tagesordnung:

#### **Eröffnung der Sitzung**

#### **Änderungen zur Tagesordnung**

#### **Einwohnerfragestunde**

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Allgemeine Ratsangelegenheiten
- 3.1 Verteidigung des Beigeordneten Herrn Sönke Eichner, Dezernat III  
**WP 14-20 SV 10/037**

- 3.2 Selbstverpflichtungserklärung Transparency International - Deutschland e.V.  
**WP 14-20 SV 01/064**
- 3.3 Beitritt zur neu errichteten Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AÖR“  
**WP 14-20 SV 10/039**
- 3.4 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden Stand November 2016  
**WP 14-20 SV 01/068**
- 3.5 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien  
**WP 14-20 SV 01/069**
- 4 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
  - 4.1 Prüfungsbericht und Testat zum Jahresabschluss 2014  
**WP 14-20 SV 14/028**
  - 4.2 Haushaltsplan-Entwurf 2017  
**WP 14-20 SV 20/065**
  - 4.3 Regenwasserbehandlungsanlage Diesterwegstraße / Anden Gölde  
-hier: Unterrichtung des Rates nach § 24 GemHVO über eine Kostenerhöhung  
**WP 14-20 SV 66/082**
  - 4.4 Überprüfung und Beratung aller freiwilligen Leistungen vor dem Jahr 2011  
**WP 14-20 SV 20/061**
  - 4.5 Freiwillige Zuschüsse: Stadtverband der Tierfreunde Hilden e. V.  
**WP 14-20 SV 32/012**
  - 4.6 Freiwillige Zuschüsse: Carnevals Committee Hilden e. V. für gesamtstädtischen Karneval 2016/2017 und Rosenmontagszug 2017  
**WP 14-20 SV 01/063**
  - 4.7 Freiwillige Zuschüsse in den Bereichen der Seniorenarbeit und der Hilfen zu Integration  
**WP 14-20 SV 50/079**
  - 4.8 Freiwillige Zuschüsse: BUND, SGV und Vogelberingstation  
**WP 14-20 SV 66/077**
  - 4.9 Freiwilliger Zuschuss für die Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. zu den Betriebskosten der inklusiven Kindertageseinrichtung "Nordlichter"  
**WP 14-20 SV 51/136**
  - 4.10 Gewährung eines Zuschusses für den Jugendzeit e.V.  
**WP 14-20 SV 51/130**
  - 4.11 Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2017 und 20. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995  
**WP 14-20 SV 68/027**

- 4.12 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden  
**WP 14-20 SV 68/029**
  
- 4.13 Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2017 und 11. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008  
**WP 14-20 SV 68/028**
  
- 4.14 Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2017 und 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden  
**WP 14-20 SV 60/036**
  
- 4.15 Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen und Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden  
**WP 14-20 SV 60/037**
  
- 4.16 Änderung der Hundesteuersatzung  
**WP 14-20 SV 20/055**
  
- 4.17 Änderung der Vergnügungssteuersatzung  
**WP 14-20 SV 20/056**
  
- 4.18 Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen die Stadt Hilden  
**WP 14-20 SV 37/003**
  
- 4.19 2. Nachtragssatzung vom ..... zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hilden vom 10.11.2010  
**WP 14-20 SV 60/034**
  
- 4.20 Erhöhung der Nutzungsgebühren der Übergangsheime für Asylbewerber und Flüchtlinge der Stadt Hilden  
6. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden  
**WP 14-20 SV 50/081**
  
- 4.21 Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung -  
**WP 14-20 SV 60/035**
  
- 4.22 Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen  
**WP 14-20 SV 60/033**
  
- 5     Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
  
- 5.1    Bebauungsplan Nr. 66 C - Aufhebung - für den Bereich Westring/Schalbruch/Hoxbach:

- Abwägung der Anregungen
- Satzungsbeschluss (Beschluss der Aufhebung)

**WP 14-20 SV 61/101**

- 5.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 262 (VEP Nr. 21) für die Grundstücke Richrather Straße 170 und 172:  
Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung  
Offenlagebeschluss  
**WP 14-20 SV 61/103**
- 6 Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses
- 6.1 Follow-Up-Bericht der Prüfungsfeststellungen von 2012 bis 2014 vom 15.12.2015 bzw. 27.09.2016  
**WP 14-20 SV 14/013/1**
- 6.2 Bericht über die Prüfung des Personalmanagements  
**WP 14-20 SV 14/026**
- 6.3 Leitbild des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden  
**WP 14-20 SV 14/029**
- 7 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses
- 7.1 Anpassung des Kontraktes Trennungs- und Scheidungsberatung  
**WP 14-20 SV 51/116**
- 8 Angelegenheiten des Sozialausschusses
- 8.1 Bericht zum Inklusionsfachtag am 29.10.2016  
**WP 14-20 SV 50/080**
- 9 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses
- 9.1 Bedarfsgerechter Ausbau der OGS, Einrichtung von zwei neuen Gruppen zum Schuljahr 2017/2018  
**WP 14-20 SV 51/128**
- 10 Anträge
- 11 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 12 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 12.1 Antrag der Bürgeraktion: Neue Spielgeräte für den Spielplatz "Am Bruchhauser Kamp"

## **Eröffnung der Sitzung**

---

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Birgit Alkenings, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Sie stellte fest, dass die Unterlagen vollständig zugegangen seien.

## **Änderungen zur Tagesordnung**

---

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

## **Einwohnerfragestunde**

---

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

### **1 Befangenheitserklärungen**

---

Es erklärten sich folgende Mitglieder des Rates für befangen:

Zu 4.6: Rm. Deprez/ CDU

Zu 4.9: Rm. Kittel/ BA

Zu 4.10 Rm. Schneller/ SPD, Rm. Schreier/ CDU

Zu 4.16: Rm. Burchartz/ Allianz, Rm. Bommermann/ AfD und Rm. Munsch/ Allianz

Zu 7.1: Bürgermeisterin Alkenings, Rm. Bosbach/ SPD, Rm. C. Schlottmann/ CDU und Rm. Schneller/ SPD

### **2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht**

---

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

### **3 Allgemeine Ratsangelegenheiten**

---

#### **3.1 Vereidigung des Beigeordneten Herrn Sönke Eichner, Dezernat III WP 14-20 SV**

---

Frau Bürgermeisterin Birgit Alkenings begrüßte Herrn Eichner sowie den mitgereisten Bürgermeister der Stadt Radevormwald, Herrn Mans, sowie Herrn Nipken, den 1. Beigeordneten der Stadt Radevormwald.

Bürgermeisterin Alkenings bat Herrn Eichner zu sich nach vorne und vereidigte ihn mit folgender Formel, die er ihr nachsprach:

"Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Im Anschluss hieran überreichte Bürgermeister Alkenings Herrn Eichner die Ernennungsurkunde zum Beigeordneten mit Wirkung zum 01.01.2017.

Der Rat der Stadt Hilden nahm die Bestätigung der Aufsichtsbehörde nach § 16 des Landesbeamtengesetzes NRW zur Kenntnis, dass Herr Sönke Eichner zum Beigeordneten gewählt ist.

3.2 Selbstverpflichtungserklärung Transparency International - Deutschland e.V.	WP 14-20 SV 01/064
--	-----------------------

---

Die Fraktionen CDU und AfD baten für die Haushaltsplanberatungen um weitere Informationen zu den Mitgliedsformalitäten und eine Auflistung, wie die Bausteine im Umsetzungsprogramm aussehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden bestätigt seine im Jahre 2009 abgegebene Selbstverpflichtungserklärung für die Mitgliedschaft bei Transparency International – Deutschland e.V. (Anlage zur Niederschrift). Die Bürgermeisterin wird beauftragt, im Namen der Stadt Hilden eine Bestätigung der Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

3.3 Beitritt zur neu errichteten Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“	WP 14-20 SV 10/039
---	-----------------------

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Hilden tritt der neu errichteten Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ zum 01.01.2017 bei.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

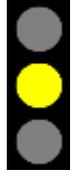
3.4 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden Stand November 2016	WP 14-20 SV 01/068
---	-----------------------

---

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage aus Ratssitzung am	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
	SV 10/032 Änderung der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Hilden  am 06.07.2016	Der Beschlussvorschlag für die nächste Beratung soll um den Zusatz „für ein Jahr“ ergänzt werden.	Die Umsetzung erfolgte mit der SV 10/032/1 (HuF am 07.09.2016).
	SV 66/069 Aufstellung von Fahrradboxen an der S-Bahnhaltestelle Hilden Süd  am 21.09.2016	Vor der Abstimmung über diese SV wurde seitens der Verwaltung zugesichert, eine weitere SV zu erstellen, die einen Vorschlag für eine Gebührenerhebung zur Nutzung der Fahrradboxen beinhaltet.	Die Umsetzung erfolgte mit der SV 60/033 (HuF am 30.11.2016).
	SV 61/093 Lärmaktionsplan in Hilden: Abhandlung der Anregungen: Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stufe 2  am 02.11.2016	Geänderter Beschluss: „Der Rat der Stadt Hilden beschließt aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BimSchG – nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Lärmaktionsplan der Stufe 2 nach EU-Umgebungslärmrichtlinie in der als Anlage zur Sitzungsvorlage vorliegenden Form <b>mit Tempo 30, aber ohne die Mittelbereitstellung für die Umprogrammierung der Ampeln.</b> “	Der Entwurf des Lärmaktionsplans ist gemäß Beschluss des Rates geändert worden. Die Endfassung des Berichts wurde auf der Internetseite der Stadt Hilden veröffentlicht und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Kenntnisnahme übersandt.  Es wurde ein Angebot eingeholt, um für die fünf Straßenabschnitte, deren zulässige Geschwindigkeit in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr auf 30 km/h reduziert werden soll, die Lärmemissionen nach RLS'90 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr berechnen zu lassen sowie eine gutachterliche Stellungnahme zur verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straßen zu erhalten. Diese Unterlagen sind für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen sind, erforderlich.

	<p>SV 66/027/2 Antrag der Bürgeraktion Hilden: Sicherung der Bahngleise an der Beckersheide / Bredert</p> <p>am 02.11.2016</p>	<p>„Um sowohl dem objektiven, als auch subjektiven Sicherheitsbedürfnis der Verkehrsteilnehmer - insbesondere der Fußgänger und Radfahrer - auf der Straße Beckersheide zu entsprechen, wird die Verwaltung beauftragt, den vormaligen Schutz mit der Installation eines Zaunes in derselben Höhe wie der auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehende entlang der Straße zwischen Fahrbahn und Bahntrasse wiederherzustellen.“</p>	<p>Voraussetzung für die Errichtung der Zaunanlage ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der DB. Dieses Verfahren wurde inzwischen eingeleitet. Da es für die Zaunanlage einer Baugenehmigung bedarf, werden derzeit die Bauantragsunterlagen erstellt. Sobald diese administrativen Aufgaben abgeschlossen sind, wird das Ausschreibungsverfahren für den Zaun durchgeführt.</p>
---	--	---	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat entsendet

a) auf Antrag der Allianz für Hilden in den

Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss

als 1. stellv. stimmberechtigtes Mitglied  
für Roland Krüger  
(anstelle von *Franz-Josef Verhalen*)

Friedhelm Burchartz

Aufsichtsrat Gemeinnützige Seniorendienste Stadt Hilden

als stellvertretendes beratendes Mitglied  
für Marlene Kochmann (sB)  
(Benennung von „NN“)

Sieglinde Herberg (sB)

b) auf Antrag der AfD in den

Personalausschuss

als stimmberechtigtes Mitglied  
(anstelle von *Prof. Dr. Bommermann*)

Bernd Hoppe

als 3. stellv. stimmberechtigtes Mitglied  
für Bernd Hoppe  
(anstelle von *Bernd Hoppe*)

Prof. Dr. Bommermann

Stadtentwicklungsausschuss

als beratendes Mitglied  
(anstelle von *Bernd Hoppe*)

Ulrich Knak (sB)

als 1. stellv. beratendes Mitglied  
für Ulrich Knak (sB)  
(anstelle von *Prof. Dr. Bommermann*)

Bernd Hoppe

als 2. stellv. beratendes Mitglied  
für Ulrich Knak (sB)

Prof. Dr. Bommermann

c) auf Antrag der Grünen in den

Paten- und Partnerschaftsausschuss  
als stimmberechtigtes Mitglied  
(anstelle von *Susanne Vogel*)

Marianne Münnich

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied  
für Marianne Münnich  
(anstelle von *Klaus-Dieter Bartel*)

Susanne Vogel

d) auf Antrag der BA in den

Wahlprüfungsausschuss

als 2. stellv. stimmberechtigtes Mitglied  
für Ralf Peter Beier (sB)

Peter Wills (sB)

weitere Vertreter: Ratsmitglieder in der Reihenfolge der Reserveliste

Weiterhin nahm der Rat der Stadt Hilden Kenntnis über die folgenden Bestellungen / Benennungen und beruft

a) auf Bestellung des Jugendparlamentes in den

Jugendhilfeausschuss  
als beratendes Mitglied  
(anstelle von *Lucas Thieme*)

Maike Elsen

als stellv. beratendes Mitglied  
für Maike Elsen  
(anstelle von *Anna Islami*)

Halim Aoudia

b) auf Benennung des Jugendamtselternbeirates in den

Jugendhilfeausschuss

als beratendes Mitglied  
(anstelle von *Melanie Seminatore*)

Andreas Gauter

als stellv. beratendes Mitglied  
für Andreas Gauter  
(anstelle von *Andreas Gauter*)

Sebastian Wetzel

c) auf Benennung des Jugendparlamentes in den

Schul- und Sportausschuss  
als beratendes Mitglied  
(anstelle von *Kathinka Rother*)

Lucas Thieme

als stellv. beratendes Mitglied  
für Lucas Thieme  
anstelle von *Tom Rother*)

Marina Krischick

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

#### 4 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

---

4.1 Prüfungsbericht und Testat zum Jahresabschluss 2014

WP 14-20 SV  
14/028

---

##### **I. Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt:**

"1. Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und von der Bürgermeisterin dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 21. April 2016 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 01.09.2016 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2014 vom 21. April 2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.162.530,51 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals entnommen."

##### **II. Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt ohne die Bürgermeisterin:**

„1. Frau Bürgermeisterin Alkenings und Herr Bürgermeister Thiele werden nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2014 entlastet.

2. Die Bürgermeisterin wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2014 und Lage- und Rechenschaftsbericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

3. Die Bürgermeisterin wird gebeten, die Jahresabschlüsse zukünftig innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufzustellen (Einwand 1).“

Abstimmungsergebnis:

Zu I: Einstimmig beschlossen

Zu II: Einstimmig beschlossen (gem. § 96, Abs. I, S. 4 GO NRW ohne Beteiligung der Bürgermeisterin)

Kämmerer Klausgrete hielt seine Haushaltsrede, die ebenso wie der Entwurf des Haushaltsplans zur Mitnahme ausgelegt wurde.

Die Haushaltsrede ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden verweist den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne (inklusive der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) bis 2020, zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

- 4.3 Regenwasserbehandlungsanlage Diesterwegstraße / Anden Göl-  
den  
-hier: Unterrichtung des Rates nach § 24 GemHVO über eine Kos-  
tenerhöhung

WP 14-20 SV  
66/082

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt die Kostenerhöhung von 50.000,- € bei der Regenwasserbehandlungsanlage Diesterwegstraße / An den Göl- den (1076600035) zur Kenntnis und stellt die notwendigen Finanzmittel von 50.000,- € überplanmäßig bereit.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlung in gleicher Höhe bei I660900133 (Maßnahmen Abwasserbeseitigungskonzept).

bisher bereitgestellt		
(Ansatz vor 2016)	17.323,29 €	(Planung u. Planungsvorbereitungen)
(Ansatz 2016)	157.676,71 €	(Baukosten + Dokumentation)
(üpl. Ansatz 2016)	50.000,00 €	
Gesamtbedarf 2016 (neu)	225.000,00 €	

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

- 4.4 Überprüfung und Beratung aller freiwilligen Leistungen vor dem  
Jahr 2011

WP 14-20 SV  
20/061

Rm. Bartel/ Grüne begründete, warum seine Fraktionen gegen diesen und die weiteren Beschlussvorschläge zum Thema „Freiwillige Zuschüsse“ stimmen werde wie folgt:

- Die Einsparvorschläge seien nicht transparent und nachvollziehbar, weil die Kürzungen sehr unterschiedlich ausfallen.
- Das Einsparpotenzial sei nur gering und würde daher nur wenig zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen.

- Das ehrenamtliche Engagement solle weiter in vollem Umfang unterstützt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die Beibehaltung der Zuschüsse lt. Anlage 1 zur Sitzungsvorlage gemäß dem Vorschlag der Verwaltung und deren Festschreibung für jeweils drei Jahre.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der Grünen bei 2 Enthaltungen der AfD.

---

4.5	Freiwillige Zuschüsse: Stadtverband der Tierfreunde Hilden e. V.	WP 14-20 SV 32/012
-----	--	-----------------------

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden stimmt nach vorhergehender Beratung im Haupt- und Finanzausschuss einer jährlichen Bezuschussung des Stadtverbandes der Tierfreunde e.V. in Höhe von 1.350 € zu. Die Bezuschussung erfolgt zunächst befristet für 3 Jahre (2017-2019).

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der Grünen.

---

4.6	Freiwillige Zuschüsse: Carnevals Comittee Hilden e. V. für gesamtstädtischen Karneval 2016/2017 und Rosenmontagszug 2017	WP 14-20 SV 01/063
-----	--	-----------------------

---

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm. Deprez/CDU wegen Befangenheit nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss in Anerkennung der Durchführung des heimatstädtischen Volksfestes Karneval zur Finanzierung des gesamtstädtischen Karnevals in der Session 2016/2017 und des Rosenmontagszuges 2017 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 15.000 € an das Carnevals Comittee Hilden e. V. zu gewähren.

Die Mittel werden im Vorgriff auf den Haushalt überplanmäßig im Haushaltsjahr 2017 und zur sofortigen Verwendung (ab Januar) bereitgestellt. Über die Finanzierung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der Grünen.

---

4.7	Freiwillige Zuschüsse in den Bereichen der Seniorenarbeit und der Hilfen zu Integration	WP 14-20 SV 50/079
-----	---	-----------------------

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss:

- Der Zuschuss an die Hospizbewegung entfällt in Höhe von 225 €.
- Der Zuschuss an den Kreuzbund wird von 1023 € auf 550 € abgesenkt.

- Der Zuschuss an das Blaue Kreuz wird von 1023 € auf 550 € abgesenkt.
- Der Zuschuss an den Sozialverband Deutschland wird von 673 € auf 500 € gesenkt.
- Der Zuschuss an Nostromo Soundz entfällt in Höhe von 225 €.
- Der Zuschuss an die Katholische Kirchengemeinde St. Jacobus wird von 6.486 € auf 5.830 € gesenkt.
- Der Zuschuss an das Diakonische Werk wird von 6.486 € auf 5.830 € gesenkt.
- Der Zuschuss über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Migrantenvereinen und die finanzielle Förderung von Integrationsrat und Migrantenvereinen wird von 12.800 € auf 12.160 € gesenkt.
- Die Bezuschussung über den Maßnahmenkatalog Integration wird von 22.500 € auf insgesamt 20.000 € gesenkt.

Die Bezuschussung ist auf 3 Jahre (2017-2019) befristet.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der Grünen.

4.8 Freiwillige Zuschüsse: BUND, SGV und Vogelberingstation

WP 14-20 SV  
66/077

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie im Haupt- und Finanzausschuss:

- Dem Sauerländischen Gebirgsverein wird ein freiwilliger Zuschuss von 102,50€/Jahr gewährt
- Dem BUND-Bund für Umwelt- und Naturschutz (Hilden) wird ein freiwilliger Zuschuss von 920,70€/Jahr gewährt
- Der Zuschuss an die Vogelberingstation wird gestrichen

Die Bezuschussung ist auf 3 Jahre (2017-2019) befristet.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der Grünen.

4.9 Freiwilliger Zuschuss für die Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. zu den Betriebskosten der inklusiven Kindertageseinrichtung "Nordlichter"

WP 14-20 SV  
51/136

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm. Kittel/ BA wegen Befangenheit nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss, der Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. als Träger der inklusiven Kindertageseinrichtung „Nordlichter“

- a) die Übernahme des Trägeranteils zu den anerkannten Betriebskosten (9%) nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz ab Inbetriebnahme für die Dauer der Trägerschaft

- geplant 20 Jahre ab 01.08.2017)  
(Stand 01.12.2016 rd. 84.000 € jährlich),

- b) die Übernahme der gem. Kinderbildungsgesetz – KiBiz nicht anerkannten Kosten zur Kaltmiete ab Betriebsbeginn für die Dauer der Trägerschaft  
- geplant 20 Jahre ab 01.08.2017  
(Stand 01.12.2016 rd. 146.000 € jährlich) und
- c) einen Ausgleich für Rückforderungen aus der Endabrechnung I und II nach KiBiz für das erste Kindergartenjahr ab Betriebsbeginn im Haushaltsjahr 2019  
(Stand 01.12.2016 geschätzt 100.000 €)

als freiwilligen Zuschuss der Stadt Hilden als örtlicher Jugendhilfeträger zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

4.10 Gewährung eines Zuschusses für den Jugendzeit e.V.

WP 14-20 SV  
51/130

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligten sich Rm. Schneller/ SPD und Rm. Schreier/ CDU wegen Befangenheit nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt nach Vorberatung durch den Jugendhilfeausschuss die weitere Gewährung des Zuschusses für den Jugendzeit e.V. bis Ende 2018.

Abstimmungsergebnis:  
Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der Grünen.

4.11 Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2017 und 20. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

WP 14-20 SV  
68/027

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2017 und beschließt die Neufestsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2017 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995. Hiermit wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die in § 1 dieser Satzung festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind:

Gefäßgröße	Gebühren 2016	Gebühren 2017
<b>Restmülltonnen</b>		
660 l <b>wöchentlich</b>	1.755,60 Euro	1.650,00 Euro
770 l “	2.048,20 Euro	1.925,00 Euro
1.100 l “	2.926,00 Euro	2.750,00 Euro
40 l <b>14-täglich</b>	53,20 Euro	50,00 Euro
60 l “	79,80 Euro	75,00 Euro

80 l	“	106,40 Euro	100,00 Euro
120 l	“	159,60 Euro	150,00 Euro
140 l	“	186,20 Euro	175,00 Euro
240 l	“	319,20 Euro	300,00 Euro
660 l	“	877,80 Euro	825,00 Euro
770 l	“	1.024,10 Euro	962,50 Euro
1.100 l	“	1.463,00 Euro	1.375,00 Euro
<b>Biotonnen</b>			
120 l	<b>14-täglich</b>	12,00 Euro	12,00 Euro
240 l	<b>14-täglich</b>	24,00 Euro	24,00 Euro

<b>Sonstige Gebühr</b>	<b>Gebühren 2016</b>	<b>Gebühren 2017</b>
Laubsack	1,00 Euro	1,00 Euro
Städt. Abfallsack	4,00 Euro	4,00 Euro
Kompost	3,50 Euro	3,50 Euro
Tonnentausch	5,00 Euro	5,00 Euro
Tonnentausch vor Ort	10,00 Euro	10,00 Euro
Rausziehen Container 4-wöchentlich (Altpapier)	69,03 Euro	69,03 Euro
Rausziehen Container 14-täglich	138,05 Euro	138,05 Euro
Rausziehen Container wöchentlich	276,10 Euro	276,10 Euro
Ab 3. Sperrmülltermin pro Jahr	20,00 Euro	20,00 Euro
Sperrmüllexpress	60,00 Euro	60,00 Euro
Abgabe Bauschutt (je 100 ltr.)	5,00 Euro	5,00 Euro
Abgabe Restmüll (je 100 ltr.)	5,00 Euro	5,00 Euro
Abgabe Altholz (je 100 ltr.) - NEU		3,00 Euro
Sonderleerung Altpapiercontainer	8,32 Euro	8,32 Euro
Sonderleerung Restmülltonnen / gelbe Tonnen	1/26 der aktuellen Gebühr	1/26 der aktuellen Gebühr

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

4.12 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 24.Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden

WP 14-20 SV  
68/029

### **Beschlussvorschlag:**

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss nimmt der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2017 und beschließt

die in vollem Wortlaut vorliegende 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

4.13 Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2017 und 11. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008 WP 14-20 SV  
68/028

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2017 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühren 2017 ab 01.01.2017 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis.

Hiermit wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die in § 1 dieser Satzung festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind:

#### 1. Straßenreinigungsgebühren:

<b>Straßenart</b>		<b>Gebühr 2016</b>	<b>Gebühr 2017</b>
0	Fußgängerzonen	1,32 Euro	1,36 Euro
1	Anliegerstraßen	1,76 Euro	1,82 Euro
2	Haupterschließungsstraßen	1,58 Euro	1,64 Euro
3	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,40 Euro	1,45 Euro
4	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,23 Euro	1,27 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

#### 2. Winterdienstgebühren:

<b>Prioritätenstufe</b>		<b>Gebühr 2016</b>	<b>Gebühr 2017</b>
0	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	1,90 Euro	1,90 Euro
1	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,42 Euro	1,42 Euro
2	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	0,95 Euro	0,95 Euro
3	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,47 Euro	0,47 Euro
4	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 Euro	0,00 Euro

## 2.1 Sonstige Gebühren:

Für den Erwerb von Granulat zum Streuen auf Gehwegen wird die Gebühr je 10 Liter unverändert auf 2,00 Euro festgesetzt.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

- 4.14 Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2017 und 12. Nachtragsatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden WP 14-20 SV 60/036
- 

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2017. Außerdem beschließt er die Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2017 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 12. Nachtragsatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 mit folgenden Gebührensätzen:

<b>Schmutzwassergebühren</b>	<b>Gebühr 2016</b>	<b>Gebühr 2017</b>
Abwasserreinigungsgebühr je cbm	0,92 Euro	0,84 Euro
Abwasserableitungsgebühr je cbm	0,78 Euro	0,82 Euro

<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>Gebühr 2016</b>	<b>Gebühr 2017</b>
Niederschlagswassergebühr je qm	0,71 Euro	0,76 Euro

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

- 4.15 Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen und Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden WP 14-20 SV 60/037
- 

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2017. Außerdem beschließt er die Neufestsetzung der Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 01.01.2017, sowie die in vollem Wortlaut vorliegende Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden mit folgenden Gebührensätzen:

Kleinkläranlagen	je angefang. cbm	24,60 €
Abflusslose Gruben	je angefang. cbm	22,77 €
Nur nach Bedarf:		
Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m	je angefang. 10 m	1,83 €
Einsatz Spülwagen	je angefang. Std.	164,40 €
Einsatz Saugwagen	je angefang. Std.	155,26 €
Erschwernis bei schwer zugänglichen Grundstücken	je Stück	155,26 €
Zulage für geringe Mengen bei Leerung von nur einer Anlage	je Stück	155,26 €

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.16 Änderung der Hundesteuersatzung

WP 14-20 SV  
20/055

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligten sich Rm. Bommermann/ AfD, Rm. Burchartz/ Allianz und Rm. Munsch/ Allianz wegen Befangenheit nicht.

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in vollem Wortlaut vorliegende 9. Nachtragsatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 mit Wirkung vom 01.01.2017.“

**9. Nachtragsatzung vom ... zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am ... folgenden 9. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

**§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

**§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird 114,00 €
  - b) zwei Hunde gehalten werden 138,00 € je Hund
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten 150,00 € je Hund
  - d) ein gefährlicher Hund oder ein Hund bestimmter Rassen gehalten wird 912,00 €
  - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten werden 1.140,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 2

Dieser 9. Nachtrag zur Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

4.17 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

WP 14-20 SV  
20/056

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in vollem Wortlaut vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014 mit Wirkung ab 01.01.2017.“

### **1. Nachtragssatzung vom ... zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat Stadt Hilden in seiner Sitzung am ... folgenden 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2014 beschlossen:

## § 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

### **§ 4 (Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate) Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
  - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
    - vom 01.01.2017 bis 31.12.2017: 5,0 v.H. des Spieleinsatzes
    - ab 01.01.2018: 5,5 v.H. des Spieleinsatzes
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)
  - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
    - vom 01.01.2017 bis 31.12.2017: 5,0 v.H. des Spieleinsatzes
    - ab 01.01.2018: 5,5 v.H. des Spieleinsatzes
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.200,00 €

## § 2

Dieser 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

- |      |  |                       |
|------|--|-----------------------|
| 4.18 | Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen die Stadt Hilden | WP 14-20 SV<br>37/003 |
|------|--|-----------------------|
- 

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen die Stadt Hilden mit Datum vom 14.12.2016.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

- |      |  |                       |
|------|--|-----------------------|
| 4.19 | 2. Nachtragssatzung vom ..... zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hilden vom 10.11.2010 | WP 14-20 SV<br>60/034 |
|------|--|-----------------------|
- 

Rm. Buschmann erklärte für die CDU-Fraktion, dass sie gegen die 2. Nachtragssatzung stimmen wird, da die Fraktion von Beginn an grundsätzlich gegen die Baumschutzsatzung gewesen sei.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die 2. Nachtragssatzung vom ..... zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hilden vom 10.11.2010 wird hiermit beschlossen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:  
Mehrheitlich beschlossen gegen 14 Nein-Stimmen der CDU.

4.20	Erhöhung der Nutzungsgebühren der Übergangsheime für Asylbewerber und Flüchtlinge der Stadt Hilden 6. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden	WP 14-20 SV 50/081
------	--	-----------------------

---

Die Flüchtlingsbeauftragte der Stadt Hilden, Frau Neisser, informierte über § 12 des Integrationsgesetzes (Residenzpflicht und Wohnortzuweisung).

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss die Nutzungsgebühren für die Übergangsheime für Asylbewerber und Flüchtlinge der Stadt Hilden zu erhöhen und die Satzung dementsprechend zu ändern.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.21	Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung -	WP 14-20 SV 60/035
------	--	-----------------------

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung - wird hiermit beschlossen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.22	Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen	WP 14-20 SV 60/033
------	---	-----------------------

---

Rm. Reffgen/ BA fragte, ob die Fremdfinanzierung einer Gebührenerhebung entgegenstehe. Baudezernentin Hoff erwiderte, dass nur die Herstellung der Fahrradabstellboxen gefördert werde und nicht deren Betrieb. Daher sei die Gebührenerhebung nicht förderschädlich.

Rm. Bartel/ Grüne stellte den Änderungsantrag, die Mietgebühren in der zur Abstimmung stehenden Satzung auf 4,00 €/ Monat bzw. 40,00 € / Jahr zu verringern.

Abstimmungsergebnis zu diesem Änderungsantrag:

Mehrheitlich abgelehnt bei 7 Ja-Stimmen (Grüne, BA) gegen 38 Nein-Stimmen (SPD, CDU, Allianz, FDP, AfD, BM).

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die Einführung einer Benutzungsgebühr für die Nutzung der öffentlichen Fahrradboxen an den Hildener Bahnhöfen gemäß beigefügter Satzung.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 7 Nein-Stimmen von Grünen und BA.

---

5      Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

---

5.1	Bebauungsplan Nr. 66 C - Aufhebung - für den Bereich Westring/Schalbruch/Hoxbach: - Abwägung der Anregungen - Satzungsbeschluss (Beschluss der Aufhebung)	WP 14-20 SV 61/101
-----	---	-----------------------

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. Die Anregungen aus der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

1.1 E-Mail des Landesbetriebes Straßen.NRW vom 05.09.2016

Der Landesbetrieb äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes vom 14.09.2016

Der BRW äußert keine Bedenken. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben der Wuppertaler Stadtwerke vom 19.09.2016

In dem Schreiben wird für die verschiedenen Fachbereiche der WSW sowie für die Stadt Wuppertal zu der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 66C Stellung genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht. Die im südlichen Teil des Bebauungsplan-Gebietes vorhandene Wassertransportleitung wird durch die Aufhebung nicht berührt. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.4 Schreiben des Kreises Mettmann vom 06.09.2016

Seitens des Kreises Mettmann werden keine Bedenken geäußert. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2. dass die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten sind als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 06.07.2016 (Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/086) beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 06.07.2016 verwiesen.

3. den Aufhebungsplan für den Bebauungsplan Nr. 66C gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 262 (VEP Nr. 21) für die Grundstücke Richrather Straße 170 und 172: Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss	WP 14-20 SV 61/103
-----	---	-----------------------

---

**Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:**

1. **die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:**

- 1.1 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 25 (Verkehr), Dez. 26 (Luftverkehr), Dez. 33 (ländliche Entwicklung und Bodenordnung), Dez. 35.4 (Denkmalangelegenheiten) Dez. 51 (Landschafts- und Naturschutz), Dez. 52 (Abfallwirtschaft), Dez. 53 (Immissionschutz), Dez. 54 (Gewässerschutz) vom 14.07.2016

*Bezirksregierung Abteilung 26 (Verkehr):*

Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.

*Dez. 26 (Luftverkehr):*

Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.

*Dez. 33 (ländliche Entwicklung und Bodenordnung):*

Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.

*Dez. 35.4 (Denkmalangelegenheiten):*

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Nach Kenntnisstand befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Es wird empfohlen, dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland - Pulheim und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Bonn, sowie die zuständige kommunale Denkmalbehörde zu beteiligen.

Zur Empfehlung des Dez. 35.4 wird wie folgt Stellung genommen:

Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde ebenfalls beteiligt.

*Dez. 51 (Landschafts- und Naturschutz):*

Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.

*Dez. 52 (Abfallwirtschaft):*

Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.

*Dez. 53 (Immissionsschutz):*

Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.

*Dez. 54 (Gewässerschutz):*

Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.

1.2 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung) vom 14.07.2016

*Bezirksregierung Abteilung 22 (Kampfmittelbeseitigungsdienst*

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung auf Kampfmittel im beantragten Bereich nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall soll das Merkblatt für Baugründeingriffe auf der Internetseite des KBD ([www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp)) beachtet werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Anregungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes entsprechend ergänzt.

1.3 Schreiben des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 04.08.2016

Für die L 403, Abschnitt 8.2, Station 1,748 bis Station 1,848, der an das Plangebiet grenzt, ist das Land Nordrhein-Westfalen Straßenbulasträger.

Gegen den Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

- Im Bereich Zufahrt REWE-Markt ist die Anfahrtsicht gemäß RAST 06 auf Rad- und Gehweg und Fahrbahn der L 403 von Sichthindernissen  $\geq 80\text{cm}$  freizuhalten.
- Es darf der Fahrbahn und dem Rad- und Gehweg der L 403 kein Wasser aus der Zufahrt zugeführt werden.
- Frühzeitig vor Baubeginn ist eine Ausführungsplanung des Zufahrtbereichs mit Darstellung des Sichtdreiecks sowie eines Schleppkurvennachweises der hiesigen Niederlassung, zwecks Erteilung des Sichtvermerks, vorzulegen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Umsetzung des Vorhabens wird dauerhaft auf die Freihaltung der Anfahrtsicht gem. RAST 06 auf Rad- und Gehweg und Fahrbahn der L403 geachtet. Dies wird in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen.

Fahrbahn und Rad- und Gehweg der L 403 werden nach Umsetzung des Vorhabens kein Wasser aus der Zufahrt zugeführt. Ein Entwässerungskonzept wird derzeit erstellt.

Der hiesigen Niederlassung wird rechtzeitig eine Ausführungsplanung des Zufahrtbereichs mit geforderten Darstellungen und Nachweisen vorgelegt.

1.4 Schreiben der Stadt Langenfeld vom 11.08.2016

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte Wirkungsanalyse (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen) kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung nur geringe Wirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich im Stadtteil Richrath hat.  
Gegen die Planung bestehen seitens der Stadt Langenfeld keine Bedenken.  
Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Langenfeld wird im weiteren Verfahren beteiligt.

#### 1.5 Schreiben der Stadtwerke Hilden vom 16.08.2016

Da zum jetzigen Zeitpunkt der Leistungsbedarf nach Fertigstellung des Bauvorhabens nicht feststeht, ist eine Stellfläche für eine kundeneigene Transformatorenstation im B-Plan zu berücksichtigen.

Die durch die Modernisierung des Fachmarktes notwendige Verstärkung der Hausanschlüsse ist möglich.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Eine entsprechende Stellfläche für eine kundeneigene Trafostation wird im Bebauungsplan vorgesehen.

Die Information bezüglich der Hausanschlüsse wird zu Kenntnis genommen.

#### 1.6 Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf (IHK) vom 16.08.2016

##### **Übereinstimmung mit den landesplanerischen Vorgaben**

Der Standort liegt in einem regionalplanerischen ASB und ist daher mit Ziel 1 LEP NRW – Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel vereinbar.

Der Standort liegt nicht in einem zentralen Versorgungsbereich. Die Erweiterung ist daher nicht mit Ziel 2, Abs. 1 LEP NRW – Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel vereinbar.

Das Vorhaben kann auch nicht, wie vom Gutachter vorgeschlagen, nach Ziel 7 LEP NRW – Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel beurteilt werden. Danach sind Erweiterungen von Bestandsstandorten außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dann zulässig, wenn sie geringfügig sind. Angesichts einer Verkaufsflächenerweiterung um fast 50 Prozent liegt nach unserem Verständnis keine Geringfügigkeit vor.

Es wird aber eine Vereinbarkeit der Planung mit der Ausnahmeregelung nach Ziel 2, Abs. 2 LEP NRW – Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel gesehen.

Die Lage in einem zentralen Versorgungsbereich (ZVB) ist nicht möglich, da die Kommune in ihrem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept keine zentralen Versorgungsbereiche ausweist. Sie unterscheidet aber zwischen dem Hauptzentrum (Innenstadt) und Nahversorgungsstandorten, denen unterschiedliche Funktionen zugeordnet werden. Der Standort des geplanten Vorhabens ist als Nahversorgungsstandort mit teilstädtischer Versorgungsfunktion eingestuft. Laut Konzept sind hier Weiterentwicklungen erwünscht.

Durch die Bauleitplanung wird die wohnortnahe Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sichergestellt. Laut Wirkungsanalyse leben im Naheinzugsbereich (700 Meter-Radius) rund 9.190 Einwohner. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Einzelhandelsstandort sind verschiedene neue Wohnbauvorhaben in Planung und/oder bereits in der Realisierungsphase. Die Einwohnerzahl wird zukünftig ansteigen.

Die Kaufkraft für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel liegt bei rd. 21 Mio. Euro (laut Gutachter = 2.300 Euro/Person/Jahr). Der Gutachter schätzt die Umsatzerwartung des Betriebes nach der Erweiterung auf 6,5 Mio. Euro. Damit bleibt die Versorgungsfunktion des Betriebes nach der Erweiterung im Wesentlichen auf das definierte Einzugsgebiet beschränkt. Dieses wird auch durch die textliche Festsetzung Nr. 1.2 sichergestellt. Danach müssen mindestens 90 Prozent der Verkaufsfläche dem Vertrieb von nahversorgungsrelevanten Sortimenten (inkl. Getränken) dienen.

Obwohl das Vorhaben an einer überörtlichen Straße (L 403) liegt, erfolgt nur eine moderate Erweiterung der heute schon vorhandenen Stellplätze von 55 auf 68. Des Weiteren sollen mindestens 20 Fahrradstellplätze am Standort realisiert werden (s. Kapitel 7.4. „Stellplätze“, S. 19). Dieses spricht dafür, dass der Betrieb auch zukünftig primär auf seinen Naheinzugsbereich ausgerichtet bleiben soll.

Der Gutachter weist nach, dass zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dem wird sich angeschlossen.

Die Erweiterung ist mit den landesplanerischen Vorgaben vereinbar.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Beurteilung der Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Vorgaben wird zur Kenntnis genommen.

### **Städtebauliche Bewertung**

Die Planung entspricht den Vorgaben des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Hilden. Der Standort ist als Nahversorgungszentrum mit teilstädtischer Versorgungsfunktion definiert. Das Konzept sieht vor, dass der Standort deshalb im Rahmen seiner örtlichen Gegebenheiten gesichert und gestärkt werden soll. Dieses war bis jetzt wegen begrenzter Erweiterungsmöglichkeiten schwierig. Deshalb wurde die Standortqualität zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme als nur durchschnittlich eingestuft (s. Seite 49 des Konzeptes). Durch die Standortaufgabe der Tankstellen stehen nun ausreichende Erweiterungsflächen zur Verfügung, so dass dem Konzeptziel der Sicherung und Stärkung des Standortes Rechnung getragen werden kann.

Die Erweiterung ist mit den städtebaulichen Zielen der Kommune vereinbar.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Beurteilung der Vereinbarkeit mit den städtebaulichen Zielen der Kommune wird zur Kenntnis genommen.

### **Immissionsschutzrechtliche Kurzbewertung**

Die verkehrliche Ausrichtung auf die L 403 schützt die benachbarten Wohngebiete vor zusätzlichen Verkehren und damit auch vor Immissionen. Wie der Planzeichnung entnommen werden kann, ist der Zu- und Abfluss der Liefer- und Kundenverkehre auf die L 403 ausgerichtet. Großräumig Konflikte durch Kunden-, Verkehrs- und/oder Gewerbelärm sind daher nicht zu erwarten. Mögliche Konflikte mit der direkt benachbarten Wohnbebauung im Westen, die aus der Parkplatznutzung resultieren könnten, werden kleinräumig durch den Bau einer Lärmschutzwand an der Westseite der Parkplatzzflächen gelöst.

Der Standort wird, auch mit Blick auf schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 11 Abs. 3, Nr. 3, Satz 3 BauNVO, als verträglich eingestuft.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einstufung des Standorts, auch mit Blick auf schädliche Umwelteinwirkungen, als verträglich, wird zur Kenntnis genommen

### **Kritische Hinweise zum Gutachten**

Laut Kapitel 1 „Aufgabenstellung“, Seite 5 des Gutachtens soll die Zahl der Stellplätze von 55 auf 82 erweitert werden. Wie der Begründung zum Planverfahren zu entnehmen ist, wird der heutige Parkplatz auf 68 Stellplätze erweitert. Das ist eine Differenz von 14 Stellplätzen. Es wird um Klarstellung im Gutachten gebeten.

Laut Tabelle 3 des Gutachtens (s. Seite 18) beträgt das Nachfragevolumen für Zone 1 fast 24 Mio. EURO. Legt man der Berechnung die vom Gutachter angeführten Pro-Kopf-Ausgaben von 2.300 EURO zu Grunde erhält man einen Wert von 21 Mio. EURO. Auch die Werte für die Zone 2 sind kritisch zu hinterfragen. Es wird um Klarstellung im Gutachten gebeten.

In der Zone 2 leben laut Gutachten-Tabelle 3, Seite 18, 6.810 Einwohner. Laut Kapitel 5, zweite Spalte, vierten Absatz, geht der Gutachter von 6.180 Personen in der Zone 2 aus. Es wird um Klarstellung im Gutachten gebeten.

Aus dem Gutachten geht nicht deutlich hervor, dass es sich bei dem heutigen REWE-Standort um den ehem. Extra-Standort handelt. Hierdurch wird ein Abgleich mit den Inhalten des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes erschwert. Es wird um Klarstellung im Gutachten gebeten.

Die maximal zulässige Verkaufsfläche im Gutachten stimmt nicht mit der in der Planzeichnung und der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 überein. Laut Planzeichnung und textlicher Festsetzung soll die maximal zulässige Verkaufsfläche 1.600 qm betragen. Im Gutachten wird von einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.550 qm ausgegangen. Die Planzeichnung ist mit Blick auf den Gutachteninhalt zu überarbeiten.

Zu den kritischen Hinweisen zum Gutachten wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gutachten (Wirkungsanalyse zur Erweiterung eines Lebensmittelvollsortimenters am Standort Richrather Straße; Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen) wurde hinsichtlich der aufgeführten kritischen Hinweise überarbeitet.

Dem Hinweis zum Nachfragepotenzial (Tabelle 3, Seite 18) wird nicht gefolgt. Laut Ansicht des Gutachters erfolgte in der Berechnung seitens der IHK keine Berücksichtigung der ortsspezifischen Kaufkraftkennziffer der Stadt Hilden. Die genannte Tabelle wurde unter Berücksichtigung der aktualisierten Kaufkraftkennziffer von 109,4 im Jahr 2016 angepasst.

**Vor dem Hintergrund der kritischen Hinweise zum Gutachten wird der Planung seitens der IHK nur zugestimmt, wenn**

die maximal zulässige Verkaufsfläche des Sondergebietes in der Planzeichnung und der textlichen Festsetzung entsprechend der Inhalte des vorgelegten Gutachtens auf 1.550 qm festgeschrieben wird, die Stellplatzzahl im Gutachten mit der in den Planunterlagen übereinstimmt, Tabelle 3 auf Seite 18 des Gutachtens in Gänze kritisch geprüft und korrigiert wird und sowohl im Gutachten als auch in der Begründung zum Bebauungsplan darauf hingewiesen wird, dass es sich bei dem REWE-Standort um den ehem. Extra-Standort handelt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Festsetzung im Bebauungsplan wird auf eine max. Verkaufsfläche von 1.550 qm geändert.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem REWE-Standort um den ehem. Extra-Standort handelt.

#### 1.7 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann 19.08.2016

**Untere Wasserbehörde:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden folgende Anregungen vorgebracht:

- Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vor einer Versickerung zu behandeln. Das geplante Entwässerungskonzept ist mit der UWB abzustimmen.
- Die geplante Lärmschutzwand am Garather Mühlenbach sollte, auch im Hinblick auf die Planungen des BRW, einen Abstand > 5 m zur Böschungsoberkante des Baches aufweisen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- Derzeit wird ein Entwässerungskonzept für das Vorhaben erstellt, die Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser wird berücksichtigt.
- Der Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante des Baches kann bei einer Umsetzung der geplanten Maßnahme nicht eingehalten werden. Nach Westen hin ist eine Lärm-

schutzwand notwendig, die direkt an die Stellplätze angrenzt. Eine Verschiebung dieser geplanten Lärmschutzwand hätte zur Folge, dass zahlreiche Stellplätze nicht realisiert werden können und somit eines der Hauptziele des Bebauungsplanes nicht umgesetzt werden könnte. Nach Rücksprache mit dem BRW und Erläuterung der Problematik, zeigte dieser sich einverstanden, den Abstand von damals angedachten 5 m auf mindestens 3 m zu verringern. Dies wird als noch ausreichend angesehen. Die Planungen einer zukünftigen Renaturierung des Garather Mühlenbachs durch den BRW, beziehen sich zudem vornehmlich auf die städtischen Flächen westlich des Gewässers.

#### **Untere Immissionsschutzbehörde:**

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zurzeit Bedenken gegen die Planungen.

Ausweislich des Entwurfs des Schalltechnischen Fachgutachtens (ACCON-Bericht-Nr.: ACB 0616 - 407591 - 743 vom 30.06.2016) werden tagsüber an den Immissionsorten IP 1 und IP 2 die IRW um 2 bzw. 3 dB(A) trotz der vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen überschritten. Als ursächlich dafür werden die Ladergeräusche sowie die Emissionen der Lkw- Kühlaggregate im Bereich der Anlieferung genannt. Abhilfe könne nur eine höhere Lärmschutzwand oder die komplette Einhausung der Anlieferung ergeben, die jedoch mit Hinweis auf die schon erreichte Verbesserung des Schallschutzes zum aktuellen Zustand nicht weiter verfolgt werden.

Die Annahmen zu den haustechnischen Anlagen und deren Betriebsweise (Nr. 3.4 des Gutachtens) sollten durch konkrete Aussagen und Angaben ergänzt werden. Zudem ist nicht klar, welche Anforderungen an diese Anlagen (s. S. 30 1. Absatz) gemeint sind.

Es wird darum gebeten, weitere Maßnahmen nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu prüfen und vorzusehen; möglicherweise kommt z.B. die Gestaltung eines komplett geschlossenen Anlieferungsbereiches zumindest für LKW < 7,5t oder der Verschluss des Entladebereiches links und rechts der LKW, um die Geräuschabstrahlung aus der Einhausung zu reduzieren, in Frage.

Die Angaben zum Schalldämmmaß der Lärmschutzwand sollten als textliche Festsetzung und nicht als textlicher Hinweis in den BP aufgenommen werden.

Es wird gebeten, das Gutachten bzw. die Planungen entsprechend anzupassen.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Möglichkeit einer höheren Lärmschutzwand wurde im erweiterten Gutachten mit Stand vom 21.10.2016 gutachterlich überprüft. Als Ergebnis wird die Wand im Bereich der Anlieferung auf bis zu 5m erhöht. Damit wird eine Verbesserung der Beurteilungspegel an den Immissionspunkten IP 1 und 2 um weitere 1 dB(A) erreicht. Eine Erhöhung der Wand auf 5,50m, was zur Einhaltung der Richtwerte führen würde, wird jedoch ausgeschlossen, da das städtebauliche Gesamtbild durch eine Mauer, die den Gebäudekörper an Höhe überragt, gestört würde.

Eine komplette Einhausung des Anlieferungsbereichs mit Verschluss des Entladebereichs ist sowohl aus Platzgründen (Es müsste die ganze westliche Reihe Stellplätze entfallen) als auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.

Die Angaben zum Schalldämmmaß der Lärmschutzwand wurden entsprechend als textliche Festsetzung in den BPlan aufgenommen.

#### **Untere Bodenschutzbehörde:**

##### *Allgemeiner Bodenschutz*

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

##### *Altlasten*

Im vorliegenden B-Planentwurf ist das Flurstück 900 als Altlastenfläche gem. § 9 BauGB Abs. 5 gekennzeichnet (siehe Anlage). Es wird gebeten, folgende textliche Festsetzungen wie folgt einzufügen:

- Kennzeichnungen gem. § 9 (5) BauGB:

Das Flurstück 900 liegt gemäß Altlastenkataster des Kreises Mettmann im Bereich eines Altstandortes, der mit der Nummer 6569/7 Hi - bzw. neu: 35569/11 Hi - und der Klasse 8 („sanierte Fläche mit Überwachung“) registriert ist. Das gesamte Flurstück ist als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Es ist auf dem gesamten Flurstück mit erhöhten bautechnischen und sonstigen Anforderungen beim Abriss der Tankstelle zu rechnen. Alle Eingriffe in den Untergrund sind mit gutachterlicher Begleitung durchzuführen.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann ist in allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren im Bereich des Altstandortes zu beteiligen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

*Allgemeiner Bodenschutz*

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen

*Altlasten:*

Die textliche Festsetzung wird wie vorgeschlagen in den BPlan aufgenommen.

**Untere Landschaftsbehörde:**

Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise gemacht. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

*Landschaftsplan:*

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

*Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:*

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine (formelle) Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig.

*Artenschutz:*

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind im Planungsumfeld keine Fundpunkte enthalten. Auch im eigentlichen Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten bekannt. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Zu den Hinweisen der Unteren Landschaftsbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Die vorgebrachten Hinweise zu Landschaftsplan, Umweltprüfung/ Eingriffsregelung und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

**Planungsrecht:**

Hinweis:

- Der Bebauungsplan Nr. 262 (VEP Nr. 21) wurde gem. § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz der Bezirksplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt. Im Schreiben an die Bezirksregierung wurden keine regionalplanerischen Bedenken vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## 1.8 Schreiben der Rheinbahn AG 31.08.2016

Zur Planung bestehen keine Anregungen

Das Plangebiet wird von unseren Bussen der Linie 785 und O3 mit der Haltestelle „Karnaper Straße“ bedient.

Die mittlere Gehwegentfernung zur Haltestelle beträgt 150m.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Schreiben der Rheinbahn AG wird zur Kenntnis genommen.

## 1.9 Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) 10.11.2016

Von Seiten des BRW wird zu geplanten Änderungen des Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen:

- Während der Bauzeit und nach Fertigstellung des Vorhabens muss sichergestellt sein, dass die Gewässerunterhaltung die zum Grundstück liegende Bachuferseite wie bisher anfahren kann.
- Aufgrund des knappen Uferrandstreifens von 3,0m ist auf jegliche Nutzung zu verzichten. Der Streifen ist von jeglicher ober- sowie unterirdischen baulichen Anlagen frei zu halten.
- Die geplanten Gehölze auf dem Uferrandstreifen sind nur in enger Abstimmung mit dem BRW zu pflanzen, da sich aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Garather Mühlenbaches ergeben, die noch nicht umgesetzt sind und ggfls. erforderlichen Planungen entgegenstehen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Anregung zur Sicherstellung der Zugänglichkeit ist in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan mit aufgenommen worden.

Eine entsprechende Festsetzung zum Ausschluss von ober- sowie unterirdischer Bebauung durch bauliche Anlagen wurde in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ergänzt.

Der Hinweis bezüglich der Pflanzung geplanter Gehölze innerhalb des Uferrandstreifens wird beachtet. Der Fachplaner wurde über die entsprechende Abstimmungsnotwendigkeit informiert. Zudem werden die Belange des BRW im Durchführungsvertrag Berücksichtigung finden.

## **2. die Anregungen der Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB wie folgt abzuhandeln**

### 2.1 E-Mail zweier Bürger vom 29.06.2016

die einzelnen Punkte der E-Mail wurden wie folgt abgehandelt:

#### 1. Geruchsbelästigung

Aussage E-Mail:

Sehr häufig kommt es zu einer deutlichen Geruchsbelästigung durch die Fleischzubereitung der REWE-Metzgerei. Hier wird um Abhilfe gebeten.

Hierzu wird wie folgt Stellung bezogen:

In den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden Aussagen zu der erlaubten Richtung der Markt- und Thekenentlüftung (Entlüftung nur an nördlicher Gebäudeseite und zum Parkplatz hin) festgehalten.

#### 2. Streichen der Außenfassade

Aussage E-Mail:

Es wird der Wunsch geäußert, dass REWE-Verantwortliche im Rahmen des Vorhabens die Außenfassade vollständig (auch an den der Nachbarbebauung zugewandten Seiten) streichen sollten.

Hierzu wird wie folgt Stellung bezogen:

Der Wunsch wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.

2.2 Schreiben zweier Bürger vom 02.08.2016

Zu den einzelnen Punkten des Schreibens wurde seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

1. Bindung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB

Aussage Schreiben:

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 262 verstößt gegen das Ziel 7 des Sachlichen Teilplans - Großflächiger Einzelhandel - und damit gegen die Ziele der Raumordnung.

Hierzu wird wie folgt Stellung bezogen:

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sichergestellt werden kann.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme war eine Erweiterung der Verkaufsfläche um rund 48% geplant. Grundsätzlich fällt diese Erhöhung, rein baulich betrachtet, in der allgemein angewandten Praxis nicht mehr unter „Geringfügigkeit“. Jedoch erfolgte weder von Seiten der Rechtsprechung noch durch Erlasse zum Einzelhandel, seit dem Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans (Ausnahmeregelung nach Ziel 2, Abs. 2 LEP NRW, 2013), eine Konkretisierung, was unter „Geringfügigkeit“ zu verstehen ist. Eine Bewertung muss demnach im Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände erfolgen.

In der „Wirkungsanalyse zur Erweiterung“, erstellt durch das Büro Dr. Jansen GmbH, wird deutlich aufgezeigt, dass das Vorhaben keine städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen erwarten lässt. Eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche wird ebenfalls nicht erwartet. Da bisher in Hilden weder im Flächennutzungsplan noch im Einzelhandelsgutachten zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind, wird das Stadtzentrum (Hauptzentrum) als solcher herangezogen. Der Standort ist zudem wichtig für eine wohnungsnaher Versorgung im Stadtteil, was im Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Hilden deutlich hervorgehoben („Nahversorgungsstandort“ mit erwünschter Weiterentwicklung) und auch im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt wird (nur max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche dürfen zentrenrelevante Sortimente umfassen). Diese Ausrichtung auf die Nahversorgung drückt sich auch in der sehr geringen Erweiterung der Stellplätze (13 Stellplätze) und der Schaffung von 20 Fahrradstellplätzen aus. Des Weiteren wird im Gutachten auch aufgezeigt, dass keinesfalls von REWE eine marktbeherrschende Position angestrebt wird.

Von der Industrie- und Handelskammer, die eine Stellungnahme im Zuge der Beteiligung der Behörden zu der Planung abgegeben hat, wird die Erweiterung unterstützt, da sie eine Vereinbarkeit mit der Ausnahmeregelung nach Ziel 2, Abs. 2 LEP NRW – Sachlicher Teilplan sieht.

2. Durchführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 262 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Bau GB

Aussage Stellungnahme:

Es besteht eine UVP-Pflicht, die die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ausschließt. Begründung der UVP-Pflicht aufgrund von Richtwertüberschreitungen (Lärmschutz).

Hierzu wird wie folgt Stellung bezogen:

Eine UVP-Pflicht besteht durch das Planvorhaben laut gesetzlichen Vorgaben nicht. Die Pegelüberschreitung um bis zu 2 dB(A) stellt zudem keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen dar. Daher ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens begründet.

Für die Durchführung eines beschleunigten Bebauungsplanverfahrens darf keine grundsätzliche UVP Pflicht der Maßnahme vorliegen, was im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ geregelt ist.

Die von den Eheleuten genannte Rechtsgrundlage (Anlage 1 Ziffer 18.8 i.V.m. Ziffer 18.6.2) bezieht sich auf entsprechende Vorhaben, die sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB befinden. Da das Vorhaben jedoch im Innenbereich liegt, findet diese Rechtsgrundlage keine Anwendung.

Des Weiteren beträgt die Grundfläche des Plangebietes 5.670 m<sup>2</sup> und liegt damit deutlich unter dem Grenzwert von 20.000 m<sup>2</sup> gemäß §13 a Abs. 1 Nr. 1. In diesem Falle sieht das Gesetz weder eine UVP vor, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls. Eine UVP-Pflicht besteht daher für das Planvorhaben gemäß § 13a nicht.

Auch besteht keine UVP Pflicht aufgrund der schalltechnischen Richtwertüberschreitung, da der Bereich eine erhebliche Vorbelastung aufweist. Die planerischen Vorgaben verringern die heute schon bestehende Überschreitung (da kein Lärmschutz vorhanden) erheblich. Als Ergebnis der Schallschutzmaßnahmen kommt es nur noch in Teilbereichen zu einer Überschreitung von bis zu 2 dB(A), was keine erheblich nachteilige Umweltauswirkung darstellt, sondern die jetzige Situation deutlich verbessert (Einhausung Anlieferung, Schallschutzwand, Tankstellenverkehr fällt weg).

### 3. Schalltechnisches Fachgutachten vom 30.06.2016

#### Aussage Stellungnahme:

Es werden im Schallgutachten konkrete Lärmaussagen bezogen auf das Wohnhaus des Verfassers der Stellungnahme und Anpassungen des Kapitels 3.4 bezüglich der zugesagten neuesten Technik erwartet.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung bezogen:

Aufgrund der Stellungnahme des Verfassers sowie Stellungnahmen seitens der TÖB wurde das schalltechnische Fachgutachten erweitert. In das erweiterte Schallschutzgutachten mit Stand vom 21.10.2016 wird der Bereich südlich des Plangebietes in die Berechnungen mit eingebracht (IP 6, IP7 und IP 8). Des Weiteren werden im Bebauungsplan die genaue Lage der Kühlgeräte und Richtwerte festgesetzt. Darüber hinaus wurde die geplante Schallschutzwand weiter erhöht um die Lärmpegelüberschreitungen an IP 1 und IP 2 weiter zu reduzieren.

Für die Wohnbebauung südlich des Plangebietes wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) angenommen. Da für die Wohnbebauung im Westen (Immissionspunkte IP 1 und IP 2) ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt ist, werden die Immissionen des Verbrauchermarktes durch diese Wohngebäude so begrenzt, dass an den Wohngebäuden im Süden des Marktes keine Überschreitungen zu erwarten sind. Weiterhin sind die Wohngebäude im Süden durch das Marktgebäude aus schalltechnischer Sicht gut abgeschirmt. Folglich sind an den Immissionspunkten im Süden (IP 6, IP 7 und IP 8) keine Lärmpegelüberschreitungen zu verzeichnen.

Für die in der Prognose angenommenen Schalleistungspegel der Anlagen zur Raumlufttechnik und Kälteerzeugung wurden die vorhandenen Anlagen herangezogen. Falls im Zuge des Umbaus neue Anlagen errichtet werden sollen, sind die entsprechenden Schalleistungspegel gemäß des Berichts einzuhalten und werden sich wahrscheinlich durch die Modernisierung verbessern. Eine örtliche Verschiebung der Anlagen ist nach derzeitigem Stand der Planung nicht vorgesehen.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zu der Lage sowie zu den Schalleistungspegeln zukünftiger haustechnischer Anlagen getroffen.

### 4. Festsetzung der Baulinie und Baugrenzen für die straßenseitige Gebäudeflucht

#### Aussage Stellungnahme:

Es wird auf die nördlich der Bebauung des Einsprechenden liegende Abstandsflächenbaulast Bezug genommen, die einen direkten Anbau derzeit nicht zulässt und der Darstellung widersprochen, dass sich der angebaute Markt harmonisch in die Bebauung einfügt.

Hierzu wird wie folgt Stellung bezogen:

Die Anregungen in der Stellungnahme werden aufgenommen und die Planung entsprechend der nachfolgenden Erläuterung angepasst.

Durch Festsetzen einer Baulinie (die rechtlich die Baulast aufhebt), sollte sich das geplante REWE-Gebäude nahtlos an das südliche Nachbargebäude anschließen und somit eine „Dreckecke“ verhindert werden, die bei Einhaltung des Baulastenabstands entstehen könnte. Um den Einsprechenden entgegen zu kommen, wird die Erweiterungsfläche des REWE-Marktes nun soweit „zurückgenommen“, dass zwischen der Außenwand des REWE-Marktes und der Außenwand des Nachbarhauses nach Westen hin ein Versatz von 1,50 m ausgeführt wird und sich dadurch eine gleichmäßige Abstufung von Süden nach Norden ergibt. Als Verbindungsglied zwischen Wohnbebauung und Markt wird ein farbig gestalteter Rücksprung eingefügt. Die Planungen wurden den Verfassern der Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

- 3. die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 262 (und zugleich VEP Nr. 21) der Innenentwicklung für die Grundstücke Richrather Str. 170 und 172 in Hilden, sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.**

Das Plangebiet befindet sich im Hildener Süden und beinhaltet die Flurstücke 900, 902 und 903 in der Flur 63 der Gemarkung Hilden. Es wird im Osten von der Richrather Straße und im Westen vom Garather Mühlenbach begrenzt.

Ziel der Planung ist es, durch die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für großflächigen Einzelhandel, auf den genannten Grundstücken Modernisierungen und Erweiterungen des bestehenden REWE-Marktes und zugehörigen Parkplatzes zu ermöglichen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung mit Stand vom 15.11.2016 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

---

## 6 Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses

---

6.1	Follow-Up-Bericht der Prüfungsfeststellungen von 2012 bis 2014 vom 15.12.2015 bzw. 27.09.2016	WP 14-20 SV 14/013/1
-----	---	-------------------------

---

### **Geänderter Beschluss nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss:**

„Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Follow-Up-Bericht vom 15.12.2015 / 27.09.2016 zu Eigen. Er empfiehlt dem Rat die Bürgermeisterin zu bitten, die Prüffeststellungen

Einzelprüfungsbericht über den Korruptionsfall 2014 vom 25.09.2014	Seite 94	E21	Anpassung des Korruptions-Masterplans von Transparency International
	Seite 96	E22	Risiko-Sensibilisierung der MA bei nicht IT-systemintegrierten Ausgangsrechnungen
	Seite 97	E23	Überprüfung der Kontrollübersichten (Quartalslisten, Auswertungen aus der KLR etc.) hinsichtlich Funktionalität und Wirkung (und Wirkungserwartung)
Einzelprüfungsbericht Korruptionsfall 2013 vom 20.08.2014	Seite 107	B4	Regelungen (IQM) nach Korruptionsfall im Personalmanagement treffen
	Seite 108	E1	Anpassung und Anwendung des Korruptions-Masterplans von Transparency International

mit deren Umsetzungen noch nicht begonnen wurde, abzustellen.“

### **Beschlussvorschlag für den Rat:**

„Der Rat der Stadt Hilden bittet die Bürgermeisterin, die oben genannten Prüffeststellungen binnen 6 Monaten umzusetzen.“

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

6.2 Bericht über die Prüfung des Personalmanagements

WP 14-20 SV  
14/026

Bürgermeisterin Alkenings wies auf die im Beratungsverlauf als Anlage zur Sitzungsvorlage gereichte Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten hin.

Der Rat der Stadt Hilden nahm nach Vorberatung und Beschluss im Rechnungsprüfungsausschuss Kenntnis vom „Prüfungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes zum Personalmanagementkonzept vom 20.05.2016“.

6.3 Leitbild des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden

WP 14-20 SV  
14/029

Der Rat der Stadt nahm nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss das neue Leitbild des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden zur Kenntnis.

7 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligten sich Bürgermeisterin Alkenings, Rm. Bosbach/ SPD, Rm. C. Schlottmann/ CDU und Rm. Schneller/ SPD wegen Befangenheit nicht.

Auf Grund der erklärten Befangenheit der Bürgermeisterin übernahm der 1. stellvertretende Bürgermeister, Herr Schreier, für diesen Tagesordnungspunkt gem. § 67, Abs. 1, Satz 2 GO NW die Leitung der Ratssitzung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die Neufassung der Kontrakte:

- Trennungs- und Scheidungsberatung, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
- Vormundschaften und Pflegschaften
- Fachmediation
- Begleitender Umgang

zum 1. Januar 2017.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

---

## 8 Angelegenheiten des Sozialausschusses

---

### 8.1 Bericht zum Inklusionsfachtag am 29.10.2016

WP 14-20 SV  
50/080

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss:

1. Der Bericht der Verwaltung zu dem am 29.10.2016 durchgeführten Inklusionsfachtag wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat der Stadt Hilden beschließt, im Jahr 2017 einen Inklusionsfachtag im Bereich Barrierefreiheit und Mobilität durchzuführen. .

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

---

## 9 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses

---

### 9.1 Bedarfsgerechter Ausbau der OGS, Einrichtung von zwei neuen Gruppen zum Schuljahr 2017/2018

WP 14-20 SV  
51/128

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport zur Schaffung eines bedarfsorientierten Bildungs- und Betreuungsangebotes unter Berücksichtigung des OGS-Konzeptes 2020 (WP 14-20 SV 51/038) zum Schuljahresbeginn 2017/18 weitere **2 OGS-Gruppen** einzurichten.

Die erforderlichen Haushaltsmittel (s. finanzielle Auswirkungen) und die notwendigen Stellenanteile (s. personelle Auswirkungen) sind im Haushaltsplanentwurf 2017 berücksichtigt und werden bereits vorzeitig freigegeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gesamtstruktur der Versorgung mit Bildungs- und Betreuungsangeboten im Grundschulbereich zu überprüfen. Die Ergebnisse werden dem Rat der Stadt Hilden im Juni 2017, rechtzeitig vor der nächsten Anmeldephase vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

---

10 Anträge

---

keine

---

11 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

---

keine

---

12 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

---

12.1 Antrag der Bürgeraktion: Neue Spielgeräte für den Spielplatz "Am Bruchhauser Kamp"

---

Rm. Kittel/ BA verlas im Namen der BA-Fraktion folgenden Antrag:

*„Neue Spielgeräte für den Spielplatz "Am Bruchhauser Kamp"*

*Seit Anfang des Jahres ist die Spielgeräteausstattung des Spielplatzes "Am Bruchhauser Kamp" eingeschränkt. Aus "Verkehrssicherungsgründen" wurde im Frühjahr eine Spielkombination entfernt. Kurz darauf stand der Spielplatz als Bauland zur Disposition.*

*Anfang November wurde das Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 35-07 vom Stadtentwicklungsausschuss einstweilen eingestellt, der Satzungsbeschluss auf unbestimmte Zeit verworfen. Für diesen Fall hatte die Verwaltung in der Vergangenheit erklärt:*

*"Sollte der Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden, wird die Stadt eine Neuausstattung des Spielplatzes Am Bruchhauser Kamp anstreben (Ersatz-Klettergerüst)."*

*Mit der Verfahrenseinstellung ist die Voraussetzung gegeben, das Versprechen der Verwaltung einzulösen.*

*Wir beantragen daher, den Spielplatz mit neuen Spielgeräten - soweit erforderlich - für Kinder unter 9 Jahren auszustatten, so dass möglichst mit Beginn der Freiluft-Saison 2017 der Spielplatz wieder uneingeschränkt von Kleinkindern genutzt werden kann.“*

Ende der Sitzung: 18:40 Uhr

Bürgermeisterin Birgit Alkenings  
Vorsitzende

Gerit Schwenger  
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker  
Leiter Team Bürgermeisterbüro